

Allgemeine Geschäftsbedingungen Mako365 GmbH

Version 1.2

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die Mako365 GmbH (im Folgenden „Mako365“ genannt) mit ihren Vertragspartnern (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Auftraggebern, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.
- 1.3 Mako365 behält sich das Recht vor, diese AGB auch nach Vertragsschluss zu ändern, soweit dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Entsprechende Änderungen sollen möglich sein, falls sie zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags führen, sich die Rechtsprechung oder die Gesetzeslage ändert, es die Marktgegebenheiten oder technische Entwicklungen erfordern.
- Über eine Änderung wird Mako365 den Auftraggeber informieren. Der Auftraggeber muss innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Änderungsinformation ausdrücklich widersprechen, sonst gelten sie als genehmigt.

2. Vertragsbestandteile, Leistungserbringung und Vertragsdurchführung

- 2.1 Der Inhalt des Vertrags ergibt sich, je nachdem welche Dokumente vorliegen, aus dem schriftlichen Angebot, der Leistungsbeschreibung und des Service Level Agreements von Mako365.
- 2.2 Vorvertragliche Erklärungen oder Nebenabreden werden nur Vertragsbestandteil, soweit diese Eingang in die oben genannten Dokumente gefunden haben oder Mako365 diese schriftlich gesondert bestätigt hat.
- 2.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden kein Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn auf jene Bedingungen in Angebotsaufforderungen, Beauftragungen oder in sonstiger Weise verwiesen wird und Mako365 diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn Mako365 diese ausdrücklich anerkennt.
- 2.4 Mako365 behält sich das Recht vor, die Leistungsbeschreibungen auch während eines laufenden Vertrags anzupassen, sofern Änderungen vor Vertragsschluss nicht absehbar waren und der Auftraggeber hierdurch nicht schlechter gestellt wird. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn sich regulatorische oder gesetzliche Vorgaben ändern oder technische Entwicklungen eine Anpassung notwendig machen.
- Mako365 wird den Auftraggeber hierüber informieren. Der Auftraggeber muss ab Zugang der Änderungsinformation innerhalb von vier Wochen ausdrücklich

widersprechen, sonst gelten sie als genehmigt. Falls die Zustimmung verweigert wird, bleibt der Vertrag mit den bisherigen Konditionen bestehen, allerdings steht Mako365 in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu.

- 2.5 Termine und Fristen zur Leistungserbringung sind nur dann verbindlich, wenn diese von Mako365 in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind. Leistungstermine stehen zudem unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Leistungserbringung durch etwaige Vorlieferanten.
- 2.6 Mako365 ist berechtigt, ihre Leistung durch Dritte als Unterauftragsnehmer erbringen zu lassen.
- 2.7 Die Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese haben alle mit der Vertragsdurchführung zusammenhängende Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen und zu koordinieren. Die wesentlichen Entscheidungen sind in Textform zu dokumentieren.
- 2.8 Im Falle höherer Gewalt (z.B. Maßnahmen des Arbeitskampfes, Naturkatastrophen, Unruhen, Transportverzögerungen, Unterbrechungen der Produktion, Epidemien oder Pandemien, bzw. sonstige betriebsstörende oder unvorhersehbare Ereignisse, welche außerhalb des Einflussbereichs von Mako365 liegen) ist Mako365 für die Dauer des Zustandes von der Pflicht der Leistungserbringung befreit. Termine und Fristen verschieben sich entsprechend der Dauer. Dies gilt ebenfalls, wenn solche Ereignisse während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Weiterhin gelten diese Bestimmungen auch, wenn bei einem Unterauftragnehmer oder Lieferanten der Mako365 ein Fall höherer Gewalt auftritt.
- 2.9 Leistungsort ist der Sitz von Mako365, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.10 Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz.

3. Mitarbeiterereinsatz

- 3.1 Die von Mako365 eingesetzten Mitarbeiter unterstehen allein dem Weisungsrecht von Mako365; es findet keine Arbeitnehmerüberlassung statt.
- 3.2 Die Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter erfolgt ausschließlich durch Mako365. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter.

4. Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Falls keine Laufzeit im Vertrag festgelegt wurde, gilt der Vertrag als unbefristet.
- 4.2 Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Monatsende.
- 4.3 Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung.
- 4.4 Mako365 hat insbesondere ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, der Auftraggeber seine Zahlung nicht nur vorübergehend einstellt oder der Auftraggeber seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise einstellt.
- 4.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt für beide Parteien unberührt.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber wird Mako365, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist, unaufgefordert unterstützen. Hierbei wird der Auftraggeber in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen schaffen.
- 5.2 Der Auftraggeber wird insbesondere notwendige, korrekte und vollständige Informationen und Daten, Fristen für Folgeprozesse sowie sonstige Beistellungen rechtzeitig zur Verfügung stellen bzw. einhalten.
- 5.3 Sind der Auftraggeber und/oder von ihm beauftragte Dritte für die fristgemäße und korrekte Abwicklung von Teilprozessschritten als Bestandteil des energiewirtschaftlichen Gesamtprozesses verantwortlich, sind diese korrekt, vollständig und fehlerfrei auszuführen. Werden Teilprozessschritte durch den Auftraggeber oder die von ihm beauftragten Dritten nicht korrekt, nur unvollständig oder fehlerhaft ausgeführt, ist Mako365 nicht für den vollständigen Abschluss des Gesamtprozesses verantwortlich oder für die Nichterfüllung haftbar.
- 5.4 Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber eine ausreichende Anzahl an Remotezugängen auf sein System zur Verfügung. Weiterhin stellt der Auftraggeber – soweit für die Leistungserbringung erforderlich und vom Leistungsumfang von Mako365 nicht umfasst – notwendige Hardware oder Software bzw. Lizenzen zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass fachkundiges Personal und Ansprechpartner für die erforderliche Unterstützung während der gesamten Vertragsdauer zur Verfügung stehen.
- 5.5 Der Auftraggeber wird Mako365 unverzüglich über Änderungen der Einsatzbedingungen (z.B. eingesetzte Software, IT-Infrastruktur, Zugangsregeln) unterrichten.
- 5.6 Soweit der Auftraggeber Software oder andere rechtlich geschützte Gegenstände beistellt, räumt er Mako365 ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht insoweit ein, wie es für die Leistungserbringung erforderlich ist.
- 5.7 Soweit der Auftraggeber Mitwirkungspflichten nicht erbringt, ist Mako365 für Einschränkungen oder Verzögerungen der Leistungserbringung nicht verantwortlich. Termine und Fristen zur Leistungserbringung verschieben sich entsprechend.
- 5.8 Der Auftraggeber stellt Mako365 von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung von vertraglichen Leistungen durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 5.9 Der Auftraggeber informiert Mako365 unverzüglich, falls Dritte eine Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Auftraggeber darf derartige behauptete Verletzungen keinesfalls anerkennen. Es obliegt Mako365, ob alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Verhandlungen und Verfahren selbst geführt werden. Der Auftraggeber wird Mako365 dabei im notwendigen Maße unterstützen.

6. Zahlungsbedingungen und -fristen

- 6.1 Die Vergütung sowie die Zahlungsbedingungen und -fristen werden im Vertrag festgelegt.
- 6.2 Im Vertrag genannte Preise sind grundsätzlich Netto-Preise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer.

- 6.3 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich nach Leistungserbringung. Mako365 kann erbrachte Teilleistungen separat in Rechnung stellen; dies gilt auch bei Vereinbarung eines Gesamtpreises. Abweichend hiervon können Vorauszahlungen vereinbart werden, welche vor der Leistungserbringung abgerechnet werden.
- 6.4 Ist eine Abrechnung nach Aufwand vereinbart, erfolgt die Abrechnung der geleisteten Arbeitsstunden auf Grundlage der vereinbarten Stundensätze sowie eines Leistungsscheines, welcher die Arbeitsstunden nachweist. Einem Personentag liegen acht Personenstunden zugrunde. Soweit nicht anders vereinbart erfolgt auch in diesem Fall die Abrechnung monatlich.
- 6.5 Reise- und Nebenkosten sind gesondert zu vergüten. Übernachtungs- und Reisekosten [Hotel, Bahnfahrten, Flüge, Leihwagen, Taxi etc.] werden nach Beleg mit dem Auftraggeber abgerechnet und richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.
- 6.6 Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten berechnet und vom Auftraggeber auf Grundlage der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze vergütet.
- 6.7 Bei einer Abrechnung nach Aufwand fallen für eine Leistungserbringung bzw. für Reisezeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit unter Anwendung der vereinbarten Stundensätze folgende Zuschläge an:
an Arbeitstagen (Mo-Fr) zwischen 20 und 6 Uhr: +50%
samstags: +50%
sonntags und an gesetzlichen Feiertagen: +100%
- 6.8 Mako365 behält sich vor, die Preise für Dienstleistungen sowie die Tagessätze für Beratungs- und Projektleistungen nach billigem Ermessen zu erhöhen (§ 315 BGB). Grund dafür könnten u.a. allgemeine Kostensteigerungen wie z.B. Inflation, Energie- und Lohnkostensteigerungen oder auch gesetzliche Änderungen sein. Eine Orientierung bildet hierzu der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen. Wenn ein Kostenfaktor steigt, während ein anderer fällt, werden zunächst diese beiden miteinander saldiert.
Mako365 wird den Auftraggeber in diesem Fall über solche Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist vor deren Wirksamwerden informieren.
Dem Auftraggeber steht ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn sich die Preise unverhältnismäßig erhöhen bzw. die zugrundeliegenden Kostensteigerungen nicht nachgewiesen werden können. Das Kündigungsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information ausgeübt werden, andernfalls gelten die erhöhten Preise als genehmigt.
- 6.9 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Skonto wird nicht gewährt.
- 6.10 Eine Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung durch den Auftraggeber ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von Mako365 anerkannten Forderungen möglich.
- 6.11 Mako365 ist berechtigt, für die Dauer eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers die vertraglich geschuldete Leistung nach Ankündigung bis zum Zeitpunkt des vollständigen Zahlungseingangs einzustellen. Darüber hinaus verlängert sich die Vertragsdauer um die Dauer der Leistungseinstellung aufgrund der Zahlungsverzögerung.

7. Haftung

- 7.1 Mako365 haftet nur für solche Schäden, deren Schadensursache auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruht. Davon ausgenommen sind Körper- und Gesundheitsschäden sowie die Verletzung von Kardinalpflichten. Als Kardinalpflichten gelten solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen, auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher vertraut und auch vertrauen darf und/oder Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei der Haftung für Schäden aufgrund der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Bei der Verletzung von Körper oder Gesundheit gilt keine Begrenzung der Höhe nach.
- 7.2 Für Schäden, die durch den Verlust von Daten entstehen, den Mako365 leicht fahrlässig verursacht hat, haftet Mako365 nur in Höhe desjenigen Aufwandes, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist.
- 7.3 Die Regelungen zur Haftung gemäß den vorstehenden Absätzen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter von Mako365.
- 7.4 Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen durch Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen.
- 7.5 Die Benutzung von Empfehlungen, Orientierungshilfen und Stellungnahmen der Mako365 und die Umsetzung der darin enthaltenen Informationen erfolgt ausdrücklich auf eigenes Risiko. Die Mako365 und auch die Verfasser können für etwaige Schäden jeder Art, die sich durch die Nutzung der Empfehlungen bzw. Veröffentlichungen ergeben, aus keinem Rechtsgrund eine Haftung übernehmen. Haftungsansprüche gegen die Mako365 für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden unter größter Sorgfalt erarbeitet. Die Mako365 und die Verfasser übernehmen jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Druckfehler und Falschinformationen können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.

8. Geheimhaltung

- 8.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe solcher Informationen an Personen bzw. Dritte, die nicht an der Vertragsdurchführung beteiligt sind, darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners erfolgen.
- 8.2 Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell beauftragte Dritten auferlegen.
- 8.3 Mako365 ist berechtigt, die Informationen an mit Mako365 verbundene Unternehmen oder an eingesetzte Unterauftragnehmer i.S.d. §§ 15 ff AktG

weiterzugeben, bzw. an externe Berater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte etc., welche einer eigenen Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

- 8.4 Für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt waren oder außerhalb des Vertrags ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden oder soweit Informationen aufgrund einer zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung offengelegt werden müssen, gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung nicht.